Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 11

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(1)

wenn eine Besserung der Verhältnisse im Heizungsfache ernstlich angestrebt werden soll. Ebenso wäre es wün= schenswert, daß den Mitgliedern zur Pflicht gemacht würde, in ihren Verträgen das Prinzip des Schiedsspruches für Fälle von Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer aufzustellen. Unser Gerichtsversahren mit allen seinen Instanzen ermöglicht es, einen Prozeß Jahre lang hinauszuziehen, wodurch das Kapital in dieser Zeit festgelegt ist. Der Richter ist meist volltommen vom Sachverständigenurteil abhängig. Es ist unverkennbar, daß die Institution der Begutachter große Mängel aufweift. Zeit und Geld könnten gespart werden, wenn sich die Parteien sofort dem Schiedsspruch unterwerfen müßten.

Ich bin weit entfernt davon, diese Vorschläge als erschöpfend hinzustellen; sie sollen nur eine Anregung bieten, damit weitere Schritte getan und endlich die jahrelangen Bestrebungen des B. D. C. J. von dem

lange ersehnten Erfolge gekrönt werden.

M. Frankel, Berlin.

neuer Flaschenzug.

(Gingef.)



Ferner bietet dieser Flaschengug noch den Vorteil, daß bei ausgerücktem Rade durch Ziehen an der Lastkette leichte Lasten direkt mit der Lastrolle als lose Rolle mit zirka 20 facher Schnelligkeit gehoben werden tonnen, mas namentlich in Baugeschäften und bei Montagen, wo abwechselnd schwere und leichte Laften zu heben find, mit Freuden begrüßt Dieser Zug verharrt in ausgerücktem Zuftande, wodurch man beide Sande frei betommt. Das Beben und Senten der Laft geht ruhig und ficher von ftatten, die Last wird in jeder Sohe festgehalten. Die Drucklagerbremfe besteht nur aus 3 Teilen, Bremsscheibe, Spurlager und Leder= scheibe.

Cohnkampf-Ebronik.

Das Ende der Schreineraussperrung in Zürich. Man schreibt dem "Bund" am 5. ds. aus Zürich: Heute hat der Rampf des Zürcher Schreinermeister= vereins gegen die Schreinerarbeiter sein Ende erreicht. Der Neunstundentag ist mit diesem Tage in allen größeren Schreinereigeschäften, die 50, 100 und mehr Arbeiter beschäftigen, zur Anerkennung gelangt. Die Arbeit ift wieder aufgenommen worden, nachdem schon Samstags das vielumstrittene große Geschäft Rollmann mit über 100 Arbeitern und heute auch die Aftiengesellschaft vormals Furtwängler & Co. den geforderten Neunstundentag angenommen und Frieden geschloffen hatten. Heute sind noch einige andere große Geschäfte gefolgt.

Als der Meisterverein trot Opposition einzelner Mitglieder die Aussperrung beschloß und vollzog, stellte sich schon in den ersten Tagen heraus, daß das gerühmte Solidaritätsgefügl der Meister richt knapp bemessen war. Einmal erklärte vor dem Aussperrungstage die Firma Wolf & Aschbacher, bei der früher gestreikt worden war und die infolge dessen den Reunstundentag schon hatte, an der Aussperre nicht teilzunehmen und trat aus dem Meisterverein. Dieser Firma kam die Aussperre und der Kampf ihres Hauptkonkurrenten Kollmann in Altstetten sehr gelegen. Sie hatte sast alle ihre guten Arbeiter infolge des früheren Streiks verloren gehabt. Die Konkurrenten hatten sie weggeholt. Nun tam die Bergeltung. Wolf & Afchbacher ftellten gute Arbeiter aus den Reihen der Ausgesperrten ein, so viel sie erhalten konnten, und lachten sich ins Fäustchen. Andere Firmen ließen heimlich ihre befferen und alten Arbeiter auswärts und im verborgenen arbeiten. Die kleinen Meister mit 3 bis 4 Arbeitern litten bitter unter der Sperre und einige traten trot hoher Konventionalstrafe aus und stellten ihre Leute wieder ein. Bald schmolz die Zahl der Ausgesperrten von 500 auf faum 100.

Im Streit der Maler in Bafel ift insofern eine Wendung eingetreten, als eine der größten Malerfirmen, Bauer, die Forderungen der Maler mit einigen unwesentlichen Abanderungen angenommen hat. Durch dieses Abkommen treten gegen hundert Maler wieder in Arbeit.

Verschiedenes.

Gleftrifder Betrieb der Simplonbahn. In der italienischen Kammer erklärte bei der Budgetberatung der Bautenminister, die italienische Regierung habe Schritte unternommen zur Ginführung des eleftrischen Betriebes auf der Simplonlinie und die Schweiz studiere die Frage ebenfalls.

Banwesen in Chur. Die Gemeinde Chur hat die Vorlage über den Umbau des Seminargebändes angenommen.

Bostbante Thalwil. In diesen Tage ift von der Baufirma Ludwig & Ritter mit den Erdarbeiten für das neue Postgebäude begonnen worden und fommt dasselbe direft neben das jezige zu stehen. Wie man vernimmt, soll der Neubau bis 1. Mai 1906 bezugsfertig sein.

Der schweizer. Gewerbeverein und die Streiffrage. Als Resultat der Verhandlungen der Delegiertenversamm= lung in Freiburg notieren wir folgende wegleitende Grund= fäte: Geeinigter und fester Zusammenschluß des gesamten Standes mit gemeinsamer Tragung der Folgen des Rampfes innerhalb zu bezeichnender Grenzen. Aeufnung von Reserven oder Garantiesummen groß genug, um die außerordentlichen Unkosten der Streifs zu decken und es jedem einzelnen Gliede zu ermöglichen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Schaffung einer zentralen Organisation, welche von Fall zu Fall die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die heutigen Beschlüffe zu vollziehen hat.

Zur Erledigung der Forderungen, welche von seiten der Arbeiter an die dem Verbande angehörenden Arbeitgeber örtlich oder allgemein gestellt werden, sind folgende

Magnahmen zu treffen:

1. Die Berufsverbande entscheiden jeweilen, ob oder inwiefern für ihren Beruf den Forderungen der Arbeiter betreffend Normalarbeitszeit, Sonntags- und Nachtarbeit, Ründigung 2c. entsprochen werden fann. Es ift notwendig, daß in allen Berufen nach und nach bezügliche

Normen aufgestellt werden.

2. Sind Begehren ber Arbeiter schriftlich an einzelne Betriebsinhaber oder Ortsvereine eingereicht worden, so sind diese Begehren unter Zuzug einer Bertretung der Zentralstelle eingehend zu prüfen. Sodann ist mit den Arbeitern zu verhandeln, und begründete und zeitgemäße Forderungen find möglichst zu berücksichtigen. Auf Wunsch der Betriebsinhaber oder Ortsvereine können Sachverständige zu den Unterhandlungen mit den Arbeitern oder Beratungen im engeren Kreise beigezogen werden. Kommt auf diesem Wege eine Einigung nicht zu stande, und es bricht ein Streif aus, so sind für die Durchführung des= felben die hier in Betracht fallenden Beschluffe maßgebend.

3. Ift ein Streif ausgebrochen, so ordnet die Zen= tralftelle in Berbindung mit den betroffenen Betriebs= inhabern resp. Seftionen sofort die Bestellung einer Spezialfommission an, in welcher die Zentralstelle eine Bertretung haben foll. Diese Spezialkommiffion hat bis zum Ende des Streifs die Aufgabe, den Gang desfelben zu überwachen und alle zum Schutze der vom Streif betroffenen Kollegen und der Interessen des gesamten Standes erforderlichen Magnahmen zu treffen. Weder einzelne Betriebsinhaber noch die betroffenen Ortsvereine dürfen ohne Einverständnis dieser Kommission die Arbeit wieder aufnehmen laffen.

4. Wo es besondere Umstände gebieten, können vereinigte Berufsgruppen auch die Aussperrung der Arbeiter

beschließen.

5. Vor Ausbruch eines Streifes oder einer Aussperrung hat jeder davon betroffene Betriebsinhaber eine Berpflichtung zu unterzeichnen, laut welcher er fich mit allen Betroffenen solidarisch erklärt und die Arbeit nur nach regelrechtem und gemeinsam verfügten Schluß des Streiks wieder aufnehmen läßt. In diesen Berpflicht= ungen ist eine Konventionalstrafe von mindestens 500 Fr. nebst einem Betrag von 50 Fr. für jeden beschäftigten Arbeiter vorzusehen. Diese Strafe wäre zu bezahlen, falls ein Betriebsinhaber die eingegangene Verpflichtung nicht einhalten würde. Der Entscheid darüber, ob dieser Fall eingetreten, ist von privaten Schiedsrichtern zu fällen.

6. Die Zentralvorstände von Berufsverbänden, deren Mitglieder oder Seftionen von einem Streif betroffen werden, sowie die Vorstände der allgemeinen Handwerker= vereine des Ortes haben ebenfalls die Pflicht, den vom Streif betroffenen Kollegen mit Rat und Tat beizustehen, so namentlich haben die der Organisation angehörenden soviel an ihnen — dahin zu wirken, daß die vom Streif betroffenen Betriebsinhaber nicht auf Ablieferung übernommener Arbeiten gedrängt werden. Wo die Berhältnisse eine finanzielle Unterstützung der betroffenen Kollegen als unerläßlich erscheinen lassen, haben in erster Linie die Berufsverbände und nach ihnen die allgemeinen Handwerkervereine des Ortes die Beitragspflicht. Reichen ihre Mittel nicht aus, so wird der Gesamtverband für weitere Unterstützung sorgen.

7. Weitere Magnahmen im Sinne vorstehender Bestimmungen bleiben den vorgenannten Kommissionen von

Fall zu Fall vorbehalten.

Eine wesentliche Befferung der schwierigen Berhältnisse, welche zu den Streifs führen und von diesen geschaffen werden, wird die schweizerische Gewerbegesetz-

gebung bringen. Diese soll Bestimmungen enthalten, welche sowohl die Erwerbs- als auch die Arbeitsbedingungen regelt.

Ueber den Streik. In den "Schweizer Blättern" veröffentlicht Herr Otto Peftalozzi-Junghans einen Auffat "Streikgebanken". In der ihm eigenen präzisen und originellen Form spricht der geistreiche Verfasser rückhalt-

los ein negatives Urteil über die Arbeitsausstände aus: Es liegt in der Natur der Dinge überhaupt, daß man je nach seiner Klassenzugehörigkeit solche Verhält= nisse nie ganz gleich, und wohl selten mit völliger Billigfeit zu beurteilen vermag. Aber wenn auch alles das in unbefangener Beise zugegeben wird, so spricht boch unsere persönliche Erfahrung entschieden dafür, daß im ganzen genommen die Arbeitsausstände, soweit wir fie in der Schweiz haben beobachten können, den Ar= beitern außerordentlich wenig tatsächlichen Ruten gebracht, wohl aber für das Einvernehmen der Stände unter sich und für den sozialen Fortschritt überhaupt nur schlimme Folgen gehabt haben. Unsere Arbeiter= führer müßten blind sein, wenn sie das nicht auch seben: die Schädigung ber Defonomie des Ginzelnen mahrend der Ausstandszeit liegt ja auf der Hand, die Bereins= faffen, welche so viel nüglicheren Wohlfartszwecken dienft= bar gemacht werden könnten, werden durch den künst= lichen Müßiggang aufgezehrt, und wenn zulett durch die Vergleichsbemühungen der Behörden eine fleine Lohnaufvefferung durchgedrückt werden kann, so geht ein Teil davon für die Arbeiter doch gleich wieder ver-Die Erstellungskoften der Waren, der Gebäulichkeiten u. s. w. erhöhen sich um den Betrag der Lohn= erhöhung, und da der Arbeiter auch zugleich Verbraucher seiner Erzeugnisse, Mieter u. s. w. ist, so lebt er natür= lich künftig um so viel teurer. Das ist alles völlig flar; aber die Partei als solche kommt allerdings auf ihre Rechnung, und darum muß doch fort und fort wieder zu Ausständen ermuntert oder wenn solche gegen den Willen der Führer begonnen worden sind, die Leute in der Fortführung bestärkt und angeleitet werden. Es sind eben die "Wiederholungskurse der Arbeitersbataillone", und die Trommel, zu deren Klang sie marschieren, ist zugleich die Werbetrommel der Organisation. Mag auch zehnmal der Streit sehlschlagen oder ein winziges Resultat ergeben, so bekommt man doch während desselben die Leute zusammen, man kann ihnen ben Wert und die Notwendigkeit der Organisation darlegen, und in zahllosen, leidenschaftlichen Reden die Bartherzigkeit und Gelbstsüchtigkeit der Arbeitgeber und Unternehmer in dem wirksamen Augenblick vor Augen stellen, wo der freiwillig oder unfreiwillig Ausständige bereits gereizt ist, weil ihm seine, anscheinend für den Einzelnen so geringe Forderung nicht einfach bewilligt und das Arbeiten wieder geftattet wird. Die Rluft, welche man wünscht und zur Erstrebung der weiteren Riele der Sozialdemokratie braucht, wird mit Absicht durch den Streif erweitert, während fie nach unferer Ansicht auf jede Beise geschlossen werden sollte. Und weil der Schreiber dieser Blätter so fest von dieser letztern Notwendigkeit überzeugt ist, hat er auch noch nie begreifen können, daß es auf chriftlich-fozialer Seite sonst verständige aber allerdings dem praktischen Berufsleben meift fernstehende -Männer gibt, welche die Berechtigung und Notwendigkeit des Streiks leichten Herzens anerkennen und nichts einzuwenden haben, wenn ihre Bereinsgenossen daran teilnehmen, auch da wo nicht von Notwehr gegen wirkliche Ungerechtigkeiten ober gar Brutalitäten auf der Arbeitgeberseite gesprochen werden kann. Nach unserer Ueberzeugung ist jeder Streik für alle Beteiligten ganz einfach ein Unglück. . .